

Ordentliche Generalversammlung

Mittwoch, 4. September 2019

Beginn: 19.00 Uhr

Versteigerungsraum, Neustadter Straße 100, 67112 Mutterstadt

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
 2. Bericht des Vorstands
 - a) Geschäftsbericht und Lagebericht per 31. Dezember 2018
 - b) Vorlage des Jahresabschlusses einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung
 3. Bericht des Aufsichtsrats
 - a) über seine Tätigkeit im Geschäftsjahr 2018
 - b) über die gesetzliche Prüfung für das Geschäftsjahr 2018
 4. Beschlussfassung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e. V.
 5. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung und Lagebericht per 31. Dezember 2018 und über die Verwendung des Jahresüberschusses
 6. Beschlussfassung über die Entlastung
 - a) der Mitglieder des Vorstands
 - Herr Johannes Eiken für die Zeit vom 01.01.2018 bis 05.02.2018
 - Herr Helge Bremicker für die Zeit vom 01.01.2018 bis 05.02.2018
 - Herr Reinhard Oerther für die Zeit vom 05.02.2018 bis 31.12.2018
 - Herr Hans-Jörg Friedrich für die Zeit vom 05.02.2018 bis 31.12.2018
 - b) der Mitglieder des Aufsichtsrates
 - c) der Mitglieder des Beirates
 7. Beschlussfassung über die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder
Der Aufsichtsrat schlägt vor, dass das Gremium zukünftig nur noch aus 7 Mitgliedern bestehen soll.
 8. Turnusgemäße Wahlen zum Aufsichtsrat
 9. Beschlussfassung über die Anzahl der Beiratsmitglieder
Der Beirat schlägt vor, dass das Gremium zukünftig nur noch aus 7 Mitgliedern bestehen soll
 10. Turnusgemäße Wahlen zum Beirat
 11. Beratung und Beschlussfassung folgender Satzungsänderungen:
 - § 2 Absatz 2 Buchstabe i) wird wie folgt ergänzt:
 - i) die Einrichtung und Verwaltung eines Betriebsfonds, dessen Finanzierung über Finanzbeiträge der Mitglieder erfolgt;
 - § 3 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:
 - (2) Natürliche Personen, Personengesellschaften oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die keine der im § 2 genannten Produkte erzeugen, können mit Zustimmung des Aufsichtsrats als Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie bzw. ihre gesetzlichen Vertreter Mitglied eines Organs der Genossenschaft sind.
- § 3 Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.

§ 9 Absatz 1 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

- a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen, insbesondere der ~~Nichtentrichtung~~ Entrichtung der Finanzbeiträge zu dem Betriebsfonds, nicht nachkommt;

§ 9 Absatz 1 Buchstabe e) wird wie folgt ergänzt:

- e) es seinen Sitz oder Wohnsitz aus dem Geschäftsbereich der Genossenschaft verlegt hat oder sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;

§ 9 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschlussgrund anzugeben.

§ 11 Buchstabe e) wird ersatzlos gestrichen.

§ 12 Buchstabe g) wird wie folgt ergänzt:

- g) folgende Lieferverpflichtungen einzuhalten: Seine gesamte zum Verkauf bestimmte Ernte an landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Erzeugnissen an die Genossenschaft zu liefern bzw. über diese zu verwerfen; Ausnahmen von dieser Verpflichtung gemäß den jeweils geltenden europäischen und nationalen Regelungen für anerkannte Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse sind in der Anlieferungsordnung geregelt;

§ 12 Buchstabe o) wird wie folgt geändert:

- o) bei Verstößen gegen wesentliche Mitgliedspflichten die Strafen zu zahlen, die bei Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten gemäß Buchstaben ~~a) – m)~~ a) - f), h) – m) bis zu € 5.000,-- für jeden Einzelfall betragen können. Bei Zuwiderhandlung gegen die Pflichten gemäß Buchstabe g) in Verbindung mit der jeweils gültigen Anlieferungsordnung beträgt die Strafe für jeden Einzelfall 6,75% des der Genossenschaft durch die Pflichtverletzung entgangenen Umsatzes. Das Recht der Genossenschaft, Schadenersatz zu verlangen, bleibt unberührt unter Anrechnung einer etwaigen Strafe.

Beabsichtigt der Vorstand, gegen ein Mitglied eine Strafe festzusetzen, so hat er zuvor dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern; wird eine Strafe festgesetzt, hat das Mitglied das Recht, hiergegen binnen vier Wochen ab Zugang des Bescheides schriftlich beim Aufsichtsrat Beschwerde einzulegen, welcher genossenschaftsintern endgültig entscheidet.

Es bleibt dem Mitglied unbenommen, gegen den Bescheid den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von seiner genossenschaftsinternen Beschwerdemöglichkeit keinen Gebrauch macht.

§ 16 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekanntgeworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

Für die Organisation und die Entscheidungen im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse gemäß den jeweils geltenden europäischen und nationalen Regelungen für anerkannte Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse bedarf der Vorstand der Zustimmung des Beirates gemäß § 25 a Abs. 2 der Satzung.

In § 25 a wird die Überschrift wie folgt ergänzt:

§ 25 a

Aufgaben und Pflichten des Beirats, gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Beirat

§ 25 a Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

- (2) Die in der landwirtschaftlichen Produktion von Obst und Gemüse im Sinne der jeweils geltenden europäischen und nationalen Regelungen für anerkannte Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse aktiven Mitglieder des Beirats führen die uneingeschränkte Kontrolle über die Organisation und die Entscheidungen im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse durch. Für die Organisation und die Entscheidungen im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse gemäß den jeweils geltenden europäischen und nationalen Regelungen für anerkannte Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse bedarf der Vorstand die Zustimmung der aktiven Erzeugermitglieder des Beirats.

§ 25 a Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Insbesondere über über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Beirat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:
Die Buchstaben a) bis g) bleiben unverändert.

§ 25 b Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Beiratsmitglied kann nur sein, wer
- Mitglied der Genossenschaft oder gesetzlicher Vertreter eines Mitglieds ist,
 - aktiv tätiger Landwirt im Sinne der jeweils geltenden europäischen und nationalen Regelungen für anerkannte Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse ist
 - und die Landwirtschaft als Haupterwerb betreibt.

§ 26 Absatz 2 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 37 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- (2) ~~Die Pflichteinzahlung ist wie folgt~~ Auf jeden Geschäftsanteil sind folgende Beträge sofort einzuzahlen:

Mitglieder mit einem Jahreswertumsatz ~~von~~

bis	€	10.000,--	=	€	1.000,-- je Anteil
über	€	10.000,--	=	€	2.000,-- je Anteil
über	€	50.000,--	=	€	3.000,-- je Anteil.

Über weitere Einzahlungen entscheidet die Generalversammlung. Der Vorstand kann die Pflichteinzahlung in Raten für die Dauer von längstens drei Jahren zulassen. In diesem Falle sind auf jeden gemäß Abs. 1 und Abs. 3 zu erwerbenden Geschäftsanteil mindestens 10% € 400,00 der sich aus Abs. 2 und Abs. 3 ergebenden Pflichteinzahlungen sofort einzuzahlen. Der Rest ist in gleichen Raten zu € 40,00 einzuzahlen. Zur Erfüllung der Einzahlungsverpflichtung gemäß Satz 5 behält die Genossenschaft jeweils € 40,00 des gemäß jeder Erzeugerabrechnung an das Mitglied auszahlenden Betrages ein und verrechnet diese mit der Einzahlungsverpflichtung. Die vorzeitige Volleinzahlung des Geschäftsanteils ist zugelassen.

In § 37 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

- (5) Zwei Mitglieder zusammen dürfen keine 50% und mehr der Geschäftsanteile halten.

§ 47 wird wie folgt geändert:

Die Genossenschaft ist Mitglied des Genossenschaftsverbandes – Verband der Regionen e. V., 63263 Neu-Isenburg.

Ziffer IX. sowie § 48 werden ersatzlos gestrichen.

12. Verschiedenes

Der Jahresabschluss, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Lagebericht per 31. Dezember 2018 liegen ab dem 26. August 2019 zur Einsicht im Vorstandssekretariat aus.

Anträge, über die in der Generalversammlung Beschluss gefasst werden sollen, müssen dem Vorstand bis zum 30. August 2019 in schriftlicher Form vorliegen.

Im Anschluss an die Generalversammlung laden wir Sie zu einem Imbiss ins Casino ein.

PFALZMARKT FÜR OBST UND GEMÜSE eG
Der Vorstand

gez.:
Hans-Jörg Friedrich

gez.:
Reinhard Oerther